BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 114/10 B

L 12 AL 69/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 158/05 (SG Stade)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 18.10.2001 bis 30.4.2004 in Höhe von 17 959,10 Euro und deren Erstattung einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3292,67 Euro. Das Sozialgericht Stade hat die Klage mit Urteil vom 13.5.2008 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 28.7.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, dem Kläger am 3.8.2010 zugestellten Beschluss, hat dieser mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 23.8.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.

2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS